

# RS OGH 1955/12/28 7Ob550/55

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.12.1955

## Norm

ABGB §1090 IId1

ABGB §1098

## Rechtssatz

Das Recht jederzeitigen Widerrufes von Befugnissen, die vom Vermieter dem Mieter während der Dauer des Mietvertrages eingeräumt werden, kann dem Vermieter nur dann zugestanden werden, wenn bei Einräumung der erteilten Berechtigung der jederzeitige Widerruf ausdrücklich vorbehalten wurde. Mangels des Vorbehaltes jederzeitigen Widerrufes muß angenommen werden, daß dem Mieter die ihm erteilte Berechtigung bis zur Auflösung des Mietvertrages eingeräumt werden sollte. Sie wird damit Bestandteil des Mietvertrages; die Duldung ihrer Ausübung durch den Vermieter kann vom Mieter erzwungen werden.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 550/55

Entscheidungstext OGH 28.12.1955 7 Ob 550/55

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0025278

## Dokumentnummer

JJR\_19551228\_OGH0002\_0070OB00550\_5500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)